

Die neue Finanzanlagenvermittlungsverordnung (2. FinVermV)

Am 01.08.2020 tritt die bereits im Oktober 2019 verkündete 2. Finanzanlagenvermittlungsverordnung (2. FinVermV) in Kraft. Notwendig wurden die Änderungen der bisherigen FinVermV durch die Vorgaben der "MiFID II" (EU-Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“). Die 2. FinVermV enthält eine Reihe von neuen Pflichten für die Finanzanlagenvermittler. Damit sie ihre Beratungsprozesse entsprechend anpassen konnten, wurde ihnen in der Verordnung eine 10-monatige Übergangsfrist zugestanden. Dennoch mögen die erhöhten Anforderungen an die künftige Beratung auch mit eine Ursache für die rückläufigen Vermittlerzahlen sein.

Wie lange die 2. FinVermV Bestand haben wird, hängt davon ab, ob und wann die Übertragung der Aufsicht der Finanzanlagenvermittler auf die BaFin erfolgen wird. Selbst wenn das geschieht, so soll das keine Auswirkungen auf die nunmehr erweiterten Pflichten haben, denn die Regelungen der 2. FinVermV sollen ins WpHG übernommen werden. Daher möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen im Folgenden kurz darstellen.

Pflicht zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Dies betrifft insbesondere Interessenkonflikte, die sich aufgrund von Provisionen oder sonstigen Zuwendungen ergeben können. Auch eine Steuerung von Mitarbeitern über Verkaufsziele und Vergütungen ist verboten, wenn dadurch der Anreiz geschaffen wird, dem Anleger eine Finanzanlage zu empfehlen, obwohl es eine für ihn besser geeignete gibt. Wenn sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, so sind diese dem Anleger offenzulegen. Das gilt insbesondere für Interessenkonflikte, die daraus entstehen, dass nur die Produkte eines oder nur weniger Anbieter vermittelt werden.

Information über Kosten und Nebenkosten

Bisher musste der Anleger nur vor Abschluss des Geschäfts über die Kosten informiert werden. Jetzt ist mindestens eine jährliche Kosteninformation erforderlich, wenn es sich um eine laufende Geschäftsbeziehung handelt. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus der 2. FinVermV nicht. Allerdings könnte die Zahlung von Bestandsprovisionen als Indiz für eine laufende Geschäftsbeziehung zu werten sein.

Berücksichtigung des Zielmarktes

Zunächst muss sich der Vermittler die Zielmarktinformationen des Produktgebers beschaffen. In der Zielmarktbestimmung müssen Angaben enthalten sein, für welche Anleger das Produkt geeignet ist. Wie bei der Geeignetheitsprüfung (s.u.) spielen hierbei Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verlusttragfähigkeit, Anlageziele, Anlagehorizont und die Risikobereitschaft des Anlegers eine Rolle. Ferner muss die Kundenkategorie angegeben werden, d.h. ob Privatanleger, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien zum Zielmarkt gehören. Der Vermittler muss dann abgleichen, ob der Anleger zum Zielmarkt des empfohlenen Finanzprodukts gehört. Wenn das nicht der Fall ist, darf dem Anleger nur in Ausnahmefällen das Produkt empfohlen werden, z.B. zur Diversifizierung innerhalb eines Portfolios. Allerdings sind nur Produktgeber, die durch das WpHG reguliert werden, verpflichtet, eine Zielmarktbestimmung vorzunehmen. Andere Produktgeber tun dies zum Teil aus vertriebllichem Interesse freiwillig.

Geeignetheitserklärung

Bei einer Anlageberatung muss dem Kunden statt des bisherigen Beratungsprotokolls eine Geeignetheitserklärung vor Abschluss des Geschäftes auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt jedoch nur für Privatanleger und nicht für professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien oder Privatanleger, die als professionelle Kunden eingestuft worden sind. In der Geeignetheitserklärung ist anzugeben, inwieweit das empfohlene Produkt zu den Anlagezielen und den persönlichen Umständen des Kunden im Hinblick auf die Anlagedauer passt und ob es seinen Kenntnissen und Erfahrungen, seiner Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit entspricht.

Taping

Damit ist gemeint, dass Vermittlungs- und Beratungsgespräche, die telefonisch oder per elektronischer Kommunikation geführt werden, aufzuzeichnen sind. In Zeiten von Corona können dies auch Videoanrufe via WhatsApp, FaceTime, Skype, Zoom etc. sein. Natürlich darf nur aufgenommen werden, wenn der Kunde dem zugestimmt hat. Der Sinn der Aufzeichnungspflicht ist die Beweissicherung. Dementsprechend müssen die Aufzeichnungen auch 10 Jahre aufbewahrt werden. Im Schadenfall kann die Aufzeichnung ein wichtiges Beweismittel sein, daher wird in der Verordnungsbegründung klargestellt, dass sie auch an den Berufshaftpflichtversicherer herausgegeben werden darf.

Die **Mindestversicherungssumme** wurde durch die 2. FinVermV nicht geändert. Sie beträgt nach wie vor 1.276.000 Euro pro Schadenfall und 1.919.000 Euro für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres. Eine turnusmäßige Erhöhung und Anpassung alle fünf Jahre entsprechend der Versicherungssumme für die Versicherungsvermittler ist in der 2. FinVermV nicht mehr vorgesehen. Der Gesetzgeber hat sich jedoch eine anlassbezogene Überprüfung und Erhöhung vorbehalten. Allerdings enthält der Gesetzentwurf zur Übertragung der Aufsicht der Finanzanlagenvermittler auf die BaFin (FinAnIVÜG-E) wieder eine Anpassungsklausel. Demnach soll die Versicherungssumme erstmals zum 15.01.2026 an den Eurostat angepasst werden und danach alle fünf Jahre.

© Michaele Simon-Widmann; 07/2020

Wünschen Sie diesen Newsletter in pdf Form, so können Sie sich diesen herunterladen unter: <https://www.allcura-versicherung.de/aktuelles/>

Fügen Sie bitte die E-Mail-Adresse r.feyertag@allcura-versicherung.de Ihrem Adressbuch oder der Liste sicherer Absender hinzu. Dadurch stellen Sie sicher, dass unsere Mail Sie auch in Zukunft erreicht.

Dieser Newsletter wurde von r.feyertag@allcura-versicherung.de gesendet. Wollen Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten, klicken Sie bitte [hier](#).

Marketing Information der

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg

Tel.: (040) 226 337 – 851

Fax : (040) 226 337 – 888

E-Mail : r.feyertag@allcura-versicherung.de

Web: www.allcura-versicherung.de

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Firmensitz: Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 106807

Aufsichtsratsvorsitzender: Alexander Bölke

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund